

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Erden

vom 05.10.1987

Der Gemeinderat Erden hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Auf dem Friedhof in Erden wird die Ruhefrist auf 25 Jahre festgelegt. Es werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

1. Grabstellengebühr für Reihengräber
 - a) je Einzelgrab 150,-- DM
 - b) für ein Kindergrab bis 5 Jahre 70,-- DM
2. Kaufgräber

Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einem

 - a) Einzelgrab „Am Weg“ 375,-- DM
 - b) Einzelgrab „Hintere Reihe“ 300,-- DM
 - c) Doppelgrab „Am Weg“ 750,-- DM
 - d) Doppelgrab „Hintere Reihe“ 600,-- DM

Die Grabherstellungskosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand gesondert berechnet.

3. Leichenhallengebühren

Für die Benutzung der Leichenhalle einschl. Reinigung wird eine Pauschalgebühr von 50,-- DM erhoben

Vorstehende Gebührensätze gelten bis zum 31. Dezember 1987. Ab dem 01. Januar 1988 erfolgt die Festsetzung jährlich in der Haushaltssatzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren und die Benutzung der Leichenhalle vom 10. September 1980 außer Kraft.

Erden, den 05. Oktober 1987

(DS)

gez. Schwaab
Ortsbürgermeister